Liebe Freundinnen und Freunde,

Die fulminanten Ergebnisse bei der Kommunalwahl machen eine Änderung der Beitrags- und Kassenordnung notwendig: es ist nicht mehr unrealistisch, dass GRÜNE eine*n Bürgermeister*in (als Vertreter*in der*des Oberbürgermeister*in) stellen. Bislang haben wir diesen Fall nicht in der Beitrags- und Kassenordnung vorgesehen. Wir wissen noch nicht, wie aufwändig dieses Amt ist, gehen aber davon aus, dass es (mindestens) einen ähnlichen Aufwand wie den der Sprecher*innen der Fraktion bedeutet. Daher schlagen wir vor, die Beitrags- und Kassenordnung um diesen Punkt zu ergänzen. Gleichzeitig haben wir 2017 einen Automatismus bei der Anpassung der Selbstbehalte eingeführt. Jetzt ist bei der ersten Anwendung aufgefallen, dass der Paragraph etwas unscharf war. Daher wurden an einzelnen Stellen genauere Verweise auf die Entschädigungsverordnung des Landes NRW eingefügt. Ich bitte euch um die Zustimmung für diese Änderungen.

Zum 1. November wurden die Entschädigungen für die Ratsmitglieder und die Bezirksvertreter*innen erhöht. Damit erhöhen sich auch die Sonderbeiträge automatisch. Diese Erhöhung beträgt 5Euro für die Mitglieder der Bezirksvertretungen, 6 Euro für die sachkundigen Bürger*innen, 22 Euro für die Ratsmitglieder und die Mitglieder im Fraktionsvorstand sowie 33 Euro für die Sprecher*innen der Fraktion und der Bürgermeister*innen. Diese Änderung ist (sofern der Einstufung der Bürgermeister*innen zugestimmt wird) von der Abstimmung ausgenommen, sondern rein nachrichtlich.

Ich bitte um Zustimmung zu den Änderungen.

Christoph Neumann

Beitrags- und Kassenordnung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2005, geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2007, auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 sowie auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016 rückwirkend zum 01.01.2016, sowie auf der Jahreshauptversammlung am 03.03.2018, rückwirkend zum 01.01.2018.

Gemäß der Bundessatzung, die den Kreisverbänden die Regelung der Finanzen überlässt, soweit es nach Bundes- und Landessatzung möglich ist, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund ihre Finanzen wie folgt:

§ 1 Kreisverband

(1) Die/der Kreisschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes beim Landesverband. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister*in für diesen Zweck Rechenschaft über ihre Finanzen zu geben.
(2) Der Kreisverband nimmt die Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und die Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen ein und führt den dem Landesverband zustehenden Anteil der Mitgliedsbeiträge an ihn ab. Der Kreisverband nimmt den ihm zustehenden Anteil der staatlichen Teilfinanzierung ein.
(3) Die/der Kreisschatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der Kreisvorstand beschließt und der von der Jahreshauptversammlung endgültig genehmigt wird.
(4) Ist es im Laufe des Jahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Kreisschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Kreisvorstand einzubringen. Der Nachtragshaushalt muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 2 Ortsverbände

(1) Für jeden Ortsverband wird beim Kreisverband ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die Gelder des Ortsverbandes verwaltet werden. Der Ortsverband hat auf diese Gelder jederzeit Zugriff.
(2) Jeder Ortsverband kann eine Barkasse führen. In diesem Fall führt die/der Finanzverantwortliche des Ortsverbandes ein Journal, in dem alle finanziellen Vorgänge erfasst sind. Die/der Kreisschatzmeister*in hat das Recht, die Buchhaltung des Ortsverbandes einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach dem Parteiengesetz kontrollieren zu können. Die Barkasse sollte nicht mehr als 150 Euro betragen.
(3) Die Ortsverbände sind in der Verwendung ihrer Mittel frei und nicht an Weisungen des Kreisverbandes gebunden. Die Ortsverbände protokollieren finanzwirksame Beschlüsse.
(4) Die/der Finanzverantwortliche des Ortsverbandes erstellt einen Haushaltsplan, der von der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes genehmigt wird.

§ 3 Solidaritätstopf

(1) Die Ortsverbände erhalten Gelder aus einem vom Kreisverband einzurichtenden Solidaritätstopf, in den die Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen in den Bezirksvertretungen einfließen. Die Verteilung der Gelder hat so zu erfolgen, dass innerhalb des Kreisverbandes Chancengleichheit für die politische Arbeit entsteht.
(2) Der Verteilungsschlüssel des Solidaritätstopfes ist auf der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand hat der Versammlung einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Spenden für die Ortsverbände sind mit den Zuweisungen aus dem Solidaritätstopf zu verrechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung
(1) Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Begleitführung und die Haushaltsführung des Kreisverbandes und der Ortsverbände zu prüfen.
(2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstands und der Ortsverbandsvorstände zu erfolgen.
(3) Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang der Rechnungsprüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.

§ 5 Spenden
(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband und jedem Ortsverband stehen die für ihn eingegangenen Spenden ungeteilt zu.
(2) Zuwendungsbestätigungen werden nur vom Kreisverband ausgestellt. Spenden, die direkt einem Ortsverband geleistet werden, müssen zum Jahresende dem Kreisverband innerhalb der von der/dem Kreisschatzmeister*in gesetzten Frist gemeldet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge
(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Kreisverband verpflichtet.
(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens ein Prozent des Netto-Einkommens. Dabei zahlen Steuerpflichtige mindestens 12 Euro im Monat, alle anderen mindestens 6 Euro im Monat. Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten betroffen sind, können Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbart werden (Sozialklausel).

§ 7 Sonderbeiträge
(1) Die Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dortmund, das sind Bürgermeister*innen, Ratsmitglieder, Aufsichtsräte, Sachkundige Bürger*innen und Bezirksvertreter*innen, zahlen Sonderbeiträge an den Kreisverband.
(2) Die Höhe des Sonderbeitrags berechnet sich als die Höhe der Aufwandsentschädigung abzüglich einer Kostenpauschale.
Die monatliche Kostenpauschale beträgt:
Beim Rat:

- Bürgermeister*in, Fraktionssprecher*in 557 €
- Mitglied im Fraktionsvorstand 489 €
- Ratsmitglied 389 €
- Sachkundige Bürger*in 161 €
- Aufsichtsräte 50 €

Bei den Bezirksvertreter*innen beträgt die Kostenpauschale 149 €
Fraktionssprecher*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister*innen behalten die doppelte Summe (298 €).
Bezirksbürgermeister*innen behalten die dreifache Summe (447 €).
Aufsichtsräte können unabhängig von der Art der Aufsichtsratsmandate nur eine Kostenpauschale anrechnen. Ratsmitglieder spenden alle Einnahmen aus Aufsichtsräten. Alle übrigen Einnahmen aus kommunalpolitischen Mandaten, Aufsichtsräten, usw. werden an die Parteikasse gespendet.

(3) Entstehen einem/einer Mandatsträger*in durch das Mandat finanzielle Nachteile, so können diese mit den zu spendenden Einnahmen verrechnet werden. Dabei sind in jedem

Fall die steuerlichen Vorteile gegenzurechnen. Dem/Der Kreisschatzmeister*in sind auf Anforderung Nachweise zu erbringen.
(4) Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten betroffen sind, können Ausnahmen der Sonderbeitragsregelungen mit dem Kreisvorstand vereinbart werden.
(5) Die Mandatsträger*innen stellen der/dem Kreisschatzmeister*in auf Anforderung eine Kopie ihrer Abrechnungen von der Stadtkasse und die Abrechnungen aus Aufsichtsratsmandaten zur Verfügung.
(6) Die/der Kreisschatzmeister*in informiert die Mitglieder mindestens einmal im Jahr über die von den Mandatsträger*innen zu leistenden und geleisteten Sonderbeiträge.
Als Prozentsatz wird dabei für jede*n Mandatsträger*in das Verhältnis von geleisteten Sonderbeiträgen zu festgelegten Sonderbeiträgen gemäß der Paragraphen 7(1) bis (4) angegeben. Als maximaler Prozentsatz wird 100 ausgewiesen. Zudem informiert die/der Kreisschatzmeister*in die Mitglieder über die Anzahl der Personen, mit denen der Kreisvorstand Ausnahmen von den Sonderbeiträgen gemäß § 7(4) vereinbart hat. Dabei ist zwischen den Ebenen Rat und Bezirksvertretung (wie unter 7(2) dargestellt) zu unterscheiden.
(7) Erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen für die Mandatsträger, so werden zeitgleich die Sonderbeiträge wie folgt angepasst:
1. Für die Bezirksvertretungen wird der Mittelwert aus der absoluten Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nach §1(2) Nummer 3(a)(bb) und §1(2) Nummer 3(a)(cc) Entschädigungsverordnung NRW (kleine und große Bezirksvertretungen) berechnet und durch zwei geteilt. Dieser Betrag wird, auf ganze Euro aufgerundet, zum bisherigen Selbstbehalt addiert. Die Selbstbehalte der Fraktionssprecher*innen sowie der stv. Bezirksbürgermeister*innen erhöhen sich um das Doppelte, der Selbstbehalt der Bezirksbürgermeister*innen um das 3- fache dieses Betrags.
2. Der Selbstbehalt der sachkundigen Bürger*innen erhöht sich um das auf volle Euro aufgerundete 3-fache der absoluten Erhöhung des Sitzungsgeldes nach §2 Nummer 1 e) EntschVO NRW. 3. Der Selbstbehalt der Ratsmitglieder sowie der Selbstbehalt der Mitglieder im Fraktionsvorstand erhöht sich um die auf volle Euro aufgerundete Erhöhung der monatlichen Pauschale nach §1(2) Nummer 2 ee) EntschVO NRW; der Selbstbehalt der Fraktionssprecher*innen und der Bürgermeister*innen um die auf volle Euro aufgerundete 1,5-fache Erhöhung der monatlichen Pauschale nach §1 (2) Nummer 2 ee) EntschVO NRW.
4. Die daraus ergebenden Selbstbehalte werden von der*dem Kreisschatzmeister*in ermittelt, den Mandatsträger*innen mitgeteilt und in der Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben.
(8) Kandidat*innen, die nicht bereit sind, den hier beschlossenen Anteil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband abzuführen, sollen nicht für ein politisches Mandat vorgeschlagen oder gewählt werden.

Diese Beitrags- und Kassenordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020.